

EINWOHNERGEMEINDE

G U R B R U E

REGLEMENT

FUER AUSSERORDENTLICHE LAGEN

Die Einwohnergemeinde Gurbrü, gestützt auf Artikel 18 des Gesetzes vom 11. September 1985 über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern, sowie auf Artikel 2 und 14 des Organisationsreglementes vom 8. Juli 1975, erlässt das folgende Reglement für ausserordentliche Lagen:

## I. ALLGEMEINES

- Zweck Art. 1
- Dieses Reglement ordnet die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen und beschreibt die Grundsätze für den Aufbau einer Katastrophenorganisation.
- Begriffsbestimmungen Art. 2
- <sup>1</sup>Unter einer "ausserordentlichen Lage" wird eine Lage verstanden, die derart viele Opfer Schäden zu verursachen droht, dass zu deren Bewältigung die ordentlichen Verfahren vorübergehend nicht ausreichen.
- <sup>2</sup>Unter einer "Katastrophe" wird ein Ereignis verstanden, das derart viele Opfer oder Schäden verursacht, dass die Gemeinde ohne Hilfe von aussen die Lage nicht bewältigen kann.

## II. FUEHRUNG IN AUSSERORDENTLICHEN LAGEN

- Grundsatz Art. 3
- <sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung, die Behörden und die Gemeindeverwaltung setzen ihre Tätigkeit solange wie möglich fort.
- <sup>2</sup>Soweit erforderlich läuft die Amtsdauer für alle Gewählten bis zu dem Zeitpunkt weiter, an dem die im ordentlichen Verfahren gewählten Nachfolger ihr Amt antreten
- Gemeinderat Art. 4
- <sup>1</sup>Der Gemeinderat ist mit dem einfachen Mehr der vorhandenen Mitglieder beschlussfähig.
- <sup>2</sup>Bei längerer andauernder ausserordentlichen Lage ersetzt der Gemeinderat die nicht verfügbaren, aber notwendigen Mitglieder durch geeignete Personen aus der Gemeinde.

<sup>3</sup>Er erstattet nach Bewältigung der ausserordentlichen Lage der Gemeindeversammlung über die getroffenen Massnahmen Bericht.

### III. KATASTROPHENORGANISATION

Organisation Art. 5

Die Katastrophenorganisation besteht aus:

- a) dem Gemeinderat
- b) dem Einsatzleiter
- c) den Einsatzkräften

Gemeinderat Art. 6

Der Gemeinderat:

- a) sichert die Verfügbarkeit nicht gemeindeeigener Mittel durch Vorsorgemassnahmen;
- b) verfügt Pikettstellung und Aufgebot der Katastrophenorganisation;
- c) ernennt von Fall zu Fall den Einsatzleiter;
- d) kann die ihm gemäss Organisationsreglement zustehenden Befugnisse, insbesondere Ausgabenkompetenzen, an den Einsatzleiter übertragen;
- e) leitet die Katastrophenorganisation im Einsatz.

Einsatzleiter Art. 7

<sup>1</sup>Der Einsatzleiter leitet den Einsatz der ihm unterstellten Einsatzkräfte.

<sup>2</sup>Bestehen mehrere Schadenplätze, leitet er den Einsatz der ihm unterstellten Schadenplatzkommandanten.

### IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Ausführungsbestimmungen Art. 8

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen betreffend Aufbau, Ausbildung und Einsatz der Katastrophenorganisation.

Inkrafttreten Art. 9

Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch die Militärdirektion des Kantons Bern in Kraft.

\*\*\*\*\*

GENEHMIGUNG

Das vorliegende Reglement wurde durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Mai 1990 beraten und mit 34 gegen 0 Stimmen angenommen.

Gurbrü, 14. Juni 1990

Namens der  
**Einwohnergemeinde Gurbrü**  
Der Präsident:            Der Sekretär:

*sig. P. Kilchhofer    sig. P. Dick*

AUFLAGEZEUGNIS

Dieses Reglement hat vom 21. April bis 31. Mai 1990 in der Gemeindegemeinschaft öffentlich aufgelegt.

Die Einsprachefrist ist in den Nummern 16, 17, 18 und 19 des Amtsanzeigers von Laupen, vom 20. und 27. April und 4. und 11. Mai 1990, sowie im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 29, öffentlich bekanntgemacht worden.

Einsprachen gegen die Auflageakten sind bis 30 Tage nach der Versammlung keine eingelangt.

Gurbrü, 14. Juni 1990

**Einwohnergemeinde Gurbrü**  
Der Gemeindegemeinschaft:

*sig. P. Dick*

Genehmigung Militärdirektion



Genehmigt

Bern,            3. Juli 1990

**DER MILITÄRDIREKTOR:**

*sig. Regierungsrat P. Widmer*